

An unsere Mitgliedsverbände  
An unsere korrespondierenden Mitglieder

HAUS DER WIRTSCHAFT  
Am Schillertheater 2  
10625 Berlin

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 150  
Fax: +49 (0)30 310 05 - 154  
[www.uvb-online.de](http://www.uvb-online.de)

Bearbeiter:  
Dr. Dombrowsky  
[dombrowsky@uvb-online.de](mailto:dombrowsky@uvb-online.de)

Datum:  
09.06.2020 Do-lo

## **RUNDSCHREIBEN – U 79/2020**

### **Verlängerung der Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Schließung von Betreuungseinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat am 05.06.2020 einer Verlängerung und Ausweitung der Erstattungsleistungen auf Grundlage des § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) zugestimmt, nachdem der Bundestag am 28.05.2020 die entsprechende Gesetzesänderung beschlossen hatte.

Danach können Eltern, ergänzend zu der seit 30. März geltenden Rechtslage, für die Betreuung ihrer Kinder Entschädigungsleistungen bis zu zehn Wochen pro Elternteil erhalten, soweit keine anderen Möglichkeiten bestehen, diese Betreuung sicherzustellen. Für Alleinerziehende soll der Anspruch bis zu zwanzig Wochen bestehen.

Entschädigungsleistungen wären nach bisheriger Rechtslage – im Wesentlichen bundesweit - gegen Mitte/Ende Mai ausgelaufen, weil die persönliche Verhinderung der Eltern als ein Tatbestandsmerkmal wie die Schließung der Betreuungseinrichtung als zweites wesentliches

Tatbestandsmerkmal voraussichtlich in der Masse der Fälle danach für sechs Wochen erreicht worden wäre. Da mittlerweile Kitas und Schulen teilweise geöffnet sind, aber keine vollständige Kinderbetreuung sichergestellt werden kann, kann die Inanspruchnahme auch tageweise erfolgen.

Bereits mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde die Frist zur Geltendmachung von Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG von bisher drei Monaten nach Schließung der Betreuungseinrichtung auf zwölf Monate ausgedehnt sowie der Übergang von Ansprüchen der Arbeitnehmer wegen des durch Arbeitsunfähigkeit bedingten Verdienstausfalls auf das jeweilige Bundesland im Falle von Entschädigungsleistungen nach dem IfSG geregelt, § 56 Abs. 7 Satz 2 IfSG.

Die Ausweitung der Regelung ist zwar begrüßenswert und kann beschäftigte Eltern in dieser Situation bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten nachdrücklich unterstützen. Die Entschädigungsleistung bleibt jedoch weiterhin als staatliche Auffangleistungen konzipiert, sodass die Erweiterung der Norm hinsichtlich bisher aufgetretener Rechtsfragen zu ihrer Subsidiarität keine wirklich befriedende Wirkung schafft.

Über die damit zusammenhängenden Rechtsfragen und Auslegungen werden wir Sie weiterhin unterrichten. Bei aktuellen Fragen bitten wir Sie, sich mit Ihrer Bezirksgruppe in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE  
IN BERLIN UND BRANDENBURG E. V.  
Die Geschäftsführung

Amsinck